

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 12.03.2012
SIS/NF Aktenzeichen: 201200685

Bezeichnung der Maßnahme: Regierungsbezirk Düsseldorf; Leitlinien für die
Regionalplanfortschreibung

Art der Maßnahme: Regionalplan
Bauherr:

Name:

Adresse:

E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Datum: 04.01.2012

Name: Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Beutelt

Adresse: Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

E-Mail: leitlinien2012@brd.nrw.de

Objekt

Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
51 11 41,4	6 0 34,5	38	2000
50 59 43,8	6 36 15,7	60	2000
51 3 56,8	6 58 54,6	45	2000
51 9 36,9	7 20 26,4	302	2000
51 24 37,3	7 7 36	103	2000
51 19 3,2	6 32 18,6	39	2000
51 46 53,1	6 32 43,8	18	2000
51 55 24	6 9 1,7	12	2000
51 48 45,6	5 52 51,8	47	2000
51 22 4,5	6 12 56,2	42	2000
51 11 41,4	6 0 34,5	38	2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ziffer "2.4.3 Windenergie" werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Bei der Beurteilung bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte müssen über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über N.N.) der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.

Da dies dem Ziel entgegensteht, Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung festzulegen, empfehlen wir in Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ist notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hans-Joachim Kunze

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Flugvermessungsmanagement

i. A. Dr. Stefan Böhm

CSC Systems & Infrastructure Services
Flugvermessungsmanagement

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Joachim Kunze am 12.03.2012)

Beutelt, Katrin

Von: Peter.Hessler@dfs.de
Gesendet: Freitag, 13. April 2012 12:14
An: Leitlinien2012
Betreff: Unsere Stellungnahme
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ziffer "2.4.3 Windenergie" werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Bei der Beurteilung bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte müssen über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über N.N.) der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.

Da dies dem Ziel entgegensteht, Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung festzulegen, empfehlen wir in Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ist notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Wie besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Heßler

CSC Systems and Infrastructure Services
Flugvermessungsmanagement SIS/NF
Tel.: +49 6103 707 2361
Fax: +49 6103 707 2295

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus 10
D - 63225 Langen

Tel.: +49-(0)6103-707-0

Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen
Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Klaus-Dieter Scheurle
Geschäftsführer: Dieter Kaden (Vors.), Ralph Riedle, Jens Bergmann

Internet: <http://www.dfs.de>
Public-Key der DFS: http://www.dfs.de/dfs/public_key.asc